

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am
09.07.2018**

Vorlage Nr. GR/055/2018

Baugebiet Bäckerhäggle Emmingen

- Anordnung der Umlegung „Bäckerhäggle II,,

- Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Bäckerhäggle II“

Anordnung der Umlegung „Bäckerhäggle II“

Seit geraumer Zeit versuchte die Verwaltung im Baugebiet „Bäckerhäggle II“ die notwendigen Grundstücke zu erwerben bzw. mit den Eigentümern eine Einigung zu erzielen. Dies ist in einem Fall leider nicht gelungen. Deshalb ist es notwendig eine Umlegung durchzuführen. Mit einer Umlegung hatten wir unlängst im Bereich Liptingen Rechter Brühl sehr gute Erfahrungen gemacht.

In der Gemeinderatssitzung wird Herr Heiko Gerstenberger vom Landratsamt Tuttlingen anwesend sein und eventuelle Fragen zum Thema Umlegung beantworten.

Begründung bezüglich des Umlegungsverfahrens:

- Der Zuschnitt der Flurstücke und die vorhandene ungünstige Erschließung verlangen zur Verwirklichung des Planungszieles bodenordnende Maßnahmen.
- Eine freiwillige Bodenordnung auf privater Basis ist auszuschließen, da mit einem Teil der von der Planung betroffenen Eigentümer - in verschiedenen Gesprächen - keine Einigung zur Realisierung des Bebauungsplans "Bäckerhäggle – 1. Änderung" erreicht wurde.
- Eine vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB kann wegen den fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Verwirklichung des Bebauungsplans "Bäckerhäggle – 1. Änderung" nur durch ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Es kann erwartet werden, dass der Wertausgleich im Umlegungsverfahren die Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung decken oder geringfügig überschreiten wird. Der Gemeinde Emmingen-Liptingen werden deshalb aus der Durchführung des Umlegungsverfahrens voraussichtlich keine Kosten verbleiben.

Beschlussfassungsvorschläge:

1. Für ein Teilgebiet des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans "Bäckerhäggle - 1. Änderung" - Gemarkung Emmingen wird nach § 46 Abs. 1 BauGB eine Umlegung angeordnet (Gebiet entspricht der in der Gebietskarte (siehe Anlage) rot eingefassten Fläche).
2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Bäckerhäggle II“.

Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung Bäckerhäggle II

Zur Durchführung der Umlegung kann ein Umlegungsausschuss gebildet werden oder man kann ein entsprechendes Amt, hier das Amt für Vermessung- und Flurneuordnung beim Landratsamt Tuttlingen, mit den entsprechenden Arbeiten beauftragen. Dies wurde auch im

Bereich Rechter Brühl so gemacht und wird für die Umlegung Bäckerhäggle II ebenso empfohlen.

Beschlussfassungsvorschläge:

1. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen überträgt gemäß § 46 Abs. 4 BauGB ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt.
2. Bürgermeister Löffler wird ermächtigt, für die Umlegung „Bäckerhäggle II“ die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung (Einzelheiten der Übertragung der Umlegungsbefugnis, Mitwirkungsrechte der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Kosten der Umlegung usw.) mit dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, abzuschließen.



Joachim Löffler
Bürgermeister